

Gebührensatzung des Marktes Arnstorf für die Volkshochschule Arnstorf (VHS-GebührenS)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), erlässt der Markt Arnstorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Arnstorf sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Kursgebühr

(1) Kursgebühren legt die Leitung der Volkshochschule jeweils unter Beachtung des Prinzips der Kostendeckung fest. Die jeweiligen Gebühren werden zu jedem Angebot im Programmheft veröffentlicht.

(2) Eine zu erhebende Kursgebühr für Einzelveranstaltungen (Vortrag, Konzert, Theateraufführung) ist nach dem Gebot der Kostendeckung zu ermitteln und durch die Leitung der Volkshochschule festzusetzen.

(3) Die Festsetzung weiterer besonderer Gebühren für einzelne Kurse und Veranstaltungen ist im Einzelfall durch die Leitung der Volkshochschule möglich.

(4) Für zusätzliche Leistungen und besondere veranstaltungsbezogene Vorbereitungskosten der Volkshochschule werden Zuschläge auf die Kursgebühren auf der Grundlage der entstehenden Kosten festgelegt.

(5) Die Gebühren für die Teilnahme an Sprachkursen der Volkshochschule sind abhängig von der Anzahl der Kursteilnehmer (Staffelpreise) und können erst nach Kursbeginn endgültig festgelegt werden, wenn die Teilnehmerzahl definitiv feststeht. Sprachkurse für Kleingruppen (Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen unterschritten) sind nur nach Rücksprache mit der Leitung der Volkshochschule möglich.

Folgende Preisstaffelung ist für Sprachkurse festgelegt:

Bei 5 Teilnehmern 85,00€ / 90 Min
Bei 6 Teilnehmern 75,00€ / 90 Min
Bei 7 Teilnehmern 70,00€ / 90 Min

Bei 8 Teilnehmern 65,00€ / 90 Min
Bei 9 Teilnehmern 60,00€ / 90 Min
Bei 10 Teilnehmern 55,00€ / 90 Min

(6) Materialkosten (Skripte, Fotokopien, Werkstoffe, Koch- und Backzutaten) sind nicht in der Kursgebühr enthalten, sondern werden zusätzlich berechnet und von der Kursleitung vor Ort erhoben.

(7) Einzelveranstaltungen von allgemeinem Interesse oder Veranstaltungen, für die nur geringe Kosten entstehen, können kostenfrei durchgeführt werden.

(8) Die Leitung der Volkshochschule wird ermächtigt, die in § 2 (1), (2), (3), (4), (5) und (7) angeführten Gebühren im Einzelfalle festzulegen.

§ 3 Honorarhöhe

- (1) Die Honorare der Kursleiter/innen werden anhand vertraglicher Vereinbarung geregelt.
- (2) Die Kursleiter/innen für Sprachkurse bekommen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung ein Honorar von 38,00 Euro pro Doppelstunde (90 Minuten).

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu den Kursen und Veranstaltungen der Volkshochschule Arnstorf oder mit deren Besuch.
- (2) Gebührenschuldner sind die Teilnehmer an den Veranstaltungen der Volkshochschule Arnstorf oder die Anmeldenden.
- (3) Die Gebühren werden spätestens 2 Tage nach Kursbeginn gemäß der verbindlichen Anmeldung fällig.

§ 5 Rücktritt, Rückerstattung

- (1) Ein Rücktritt von einer Anmeldung ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung, Wegzug) bis eine Woche vor Kurs- oder Veranstaltungsbeginn möglich. Kursgebühren werden erstattet, wenn der Rücktritt schriftlich, in Verbindung mit der Vorlage eines entsprechenden Nachweises an die Leitung der Volkshochschule Arnstorf erfolgt.
- (2) Eine anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren ist nicht möglich.

§ 6 Unterrichtsausfall

- (1) Wegen Erkrankung oder Verhinderung der Kursleitung ausgefallene Kursstunden werden nachgeholt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnstorf, 03.12.2019


Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister

